

Hinweise zum Strahlenschutz in Schulen

Stand: 01/2020

„Der Strahlenschutz in Schulen ist - neben seiner Adressierung in § 82 StrlSchV - untergesetzlich in der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht ([RiSU](#)) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz“, Beschluss der KMK vom 09.09.1992 i. d. F. vom 14.06.2019 geregelt. Bei der Aktualisierung der Richtlinie wurden das neue Strahlenschutzrecht und insbesondere die eingeführten Erleichterungen im Hinblick auf die Einbindung von Strahlenschutzbeauftragten nicht berücksichtigt.

In Mecklenburg-Vorpommern sollen die Regelungen aus Abschnitt 3.2.4 des Erlasses vom 25.01.2018 (Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums M-V 2018 S. 11), welcher neben ergänzenden Bestimmungen und allgemeinen Hinweisen die Anwendung der RiSU regelt, bis zur Überarbeitung des Anhangs der RiSU sinngemäß weiterverwendet werden. Die hierzu mit [Bekanntmachung des Niedersächsischen Kultusministeriums](#) vom 01.04.2019 – 22 – 40184 im Schulverwaltungsblatt SVBl 4/2019 veröffentlichten Hinweise sind auch in Mecklenburg-Vorpommern anwendbar.